

Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



Jahrgang 4

Freitag, 29.09.2000

Nr. 5/2000



Endspurt am Hallenfreizeitbad

Bevor am 18. November die in Gelb/Blau gestaltete Eingangshalle zum neuen Freizeitbad ihre Pforten offiziell erstmalig öffnet, ist noch Einiges zu tun.

Gegenwärtig arbeiten die Fliesenleger im Saunabereich, in der Kinderlandschaft mit flachem Becken, zukünftiger Elefantenrutsche, Babymulde und Wärmebänken. Auch in den Duschkabinen und Toiletten sind sie tätig. Das große 25-Meter-Schwimmbecken ist seit geraumer Zeit bereits gefliest, ebenso das Außenbecken, das später über eine Außenschwimm Schleuse von der Halle aus erreichbar sein wird. Noch tummeln sich die beiden im Boden eingelegten Delphine nur im Trockenen.

Im Keller unter der Halle sind alle technischen Anlagen konzentriert. Installateure und Heizungsbauer stellen die notwendigen Verbindungen und Anschlüsse her.

Das Planungsbüro Haag, dessen Mitarbeiter regelmäßig den Baufortschritt kontrollieren, zeigte sich auf Nachfrage zufrieden mit dem gegenwärtigen Stand der Arbeiten.



Bis zur Eröffnung wird noch die freistehende Blockhaussauna errichtet. Bald wird auch die Einrichtung angeliefert. Auch die Außenanlagen inclusive eines vor allem von Jugendlichen gewünschten Beachvolleyballplatzes sollen zum Termin fertig werden. Die immer beliebter werdende Sportart kann dann auf dem Freigelände im rückwärtigen Teil des Bades betrieben werden. Voraussichtlich Mitte Oktober soll das große Becken seine erste Probefüllung erhalten.

Die Seite des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

den meisten von Ihnen ist sicherlich schon bekannt, dass Lauchhammer zu den vier Städten gehört, die noch im Rennen für die Landesgartenschau 2006 liegen.

Nach dem grundlegenden Beschluss der Abgeordneten zur Bewerbung von Lauchhammer ist viel dafür getan worden, um so weit zu kommen. Vieles davon hat sich nicht immer in der Öffentlichkeit abgespielt, aber es hat sich gezeigt, dass man manchmal leise vorgehen muss, um etwas zu erreichen.

Dies hat oft zu unberechtigter Kritik geführt, ohne einmal zu hinterfragen, was bisher eigentlich geschehen ist.

Ein Beispiel mag es zeigen: Eine tolle Aktion war die Radtour zur Landesgartenschau nach Luckau. Auch wenn ich mich nach 25 Jahren Nichtradfahrens mehr schlecht als recht dorthin hingequält habe - mit dem Gedanken, was hast du dir nur angetan - war dies eine gute Werbeaktion für unsere Stadt. Allen Organisatoren hier noch einmal ein herzliches Dankeschön.

Leider gab es dann wieder den für Lauchhammer schon typischen Wermutstropfen. Im Stadtkanal äußerte sich eine Gewerbetreibende, übrigens die Einzige vom Gewerbeverein, die per Rad an der Tour teilnahm, dass die Landesgartenschau Chefsache sein müsste. Hier wurde wohl vergessen, dass ich die Idee aus dem Ruhrgebiet mitbrachte, die LAGA also schon immer Chefsache war. Nicht vergessen möchte ich allerdings Frau Loewe vom gleichnamigen Architekturbüro und den Landtagsabgeordneten Herrn Senftleben, die parallel dazu etliche Initiativen ergriffen haben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft und die IBA Fürst-Pückler-Land haben sich der Sache angeschlossen. Nicht mehr zu zählen sind die Gespräche mit Ministern, Staatssekretären und Ministerialbeamten, bei denen immer wieder auf die Bedeutung der LAGA für die Stadt Lauchhammer hingewiesen wurde.

Selbstverständlich erledigt der Bürgermeister nicht alles alleine. Dafür sind gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter da. Es kommt jedoch auf das Wesentliche an.

Ein altes chinesisches Sprichwort sagt: "Wer den eigenen Erfolg nicht hat, sucht Misserfolge bei den anderen".

Ich meine, wir haben das nicht nötig. Wir haben ein gemeinsames Ziel: Die LAGA soll nach Lauchhammer.

Der Bürgermeister Harry Müller von Luckau sagte mir in einem Gespräch, dass es in Luckau nie mit der Landesgartenschau geklappt hätte, wenn nicht alle an einem Strang gezogen hätten. Lassen Sie uns also weiter gemeinsam für dieses Ziel kämpfen. Ohne sachlichen Hintergrund vorgetragene Kritik nutzt uns nichts.

Machen wir uns nichts vor, den Zuschlag haben wir noch lange nicht. Die eigentliche Arbeit fängt nun an. Die LAGA Luckau ist für uns ein besonderes Problem, sie liegt zu nah an Lauchhammer. Die Gefahr, dass man die LAGA 2006 nach Norden legen will, ist groß. Was ist nun zu tun? Einmal müssen wir weiter Lobbyarbeit betreiben, aber wichtig ist auch, dass sich die gesamte Stadt zu dieser Bewerbung bekennt.

Am 10.10.2000 besichtigt die Vergabekommission die Stadt Lauchhammer. Sind wir ehrlich, wie sieht unsere Stadt aus?

Verdrehte Ecken und bewachsene Bürgersteige haben wir genug. Alles ist durch den städtischen Bauhof nicht zu leisten. Hier sind jeder Bürger, jede Wohnungsgenossenschaft und Gesellschaft, auch Unternehmen und Vereine gefragt. Machen wir unsere Stadt sauber, denn wenn schon der erste Eindruck negativ ist, können wir die LAGA Lauchhammer vergessen.

Zum Abschluss also noch einmal zusammengefasst meine große Bitte, lassen Sie uns *gemeinsam* weiter für die LAGA kämpfen, helfen Sie mit, dass wir ein sauberes Stadtbild bieten. Eine Landesgartenschau ist heute keine reine Blümchenschau mehr, sie hat Einfluss auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bereiche. Schauen Sie sich Luckau heute einmal an. Der Bürgermeister von Luckau hat mir ganz klar gesagt, ohne LAGA wären sie eine alternde, sterbende Stadt.

Das Danken möchte ich nicht vergessen. Viele haben daran mitgewirkt, dass wir bei unserer Bewerbung so weit gekommen sind. Alle zu nennen wird nicht möglich sein. Deshalb allgemein denen ein ganz besonderes Dankeschön, die sich dafür engagieren, dass mit der Landesgartenschau 2006 hier in Lauchhammer eine Zukunftschance Wirklichkeit werden kann.

Ihr Rainer Schramm



Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

- Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2000
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000
- Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Haushaltsjahr 2000
- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer
- Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Änderung des genehmigten Bebauungsplanes "Industriepark Lauchhammer-Süd"
- Mandatsniederlegung

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2000

- öffentlicher Teil -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Alterspräsident Herr Dr. Zwingmann im Präsidium Platz nimmt und die heutige Sitzung gemeinsam mit Herrn Falkenberg leitet.

Abstimmung:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

22 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

III/43/00 2.E.

Name des Hallenfreizeitbades

geheime Abstimmung:

Elisabethbad	9 Stimmen
Habala	6 Stimmen
Hallenbad "Am Weinberg"	11 Stimmen

III/43/00 1.E.

Bäder der Stadt Lauchhammer - Bildung einer GmbH mit Gesellschaftsvertrag

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt inkl. Änderung.

26 Ja-Stimmen

III/72/00

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2000

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

19 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

III/77/00

Stellenreduzierungen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

19 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen

5 Enthaltungen

III/15/00 1.Ä.

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

26 Ja-Stimmen

60/93 1.E.z.1.Ä.

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 22. April 1999

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

22 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

II/82/96 3.Ä. z.1.E.

Änderung der Richtlinie für kleinteilige Einzelvorhaben

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

26 Ja-Stimmen

III/62/00

Bau einer Stützpunktfeuerwehr auf dem Naundorfer Platz

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

19 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

1 befangene Stimme

III/75/00

Kreislich geförderte Maßnahmen nach § 17 und § 21 GFG 2001

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt inkl. Änderung.

26 Ja-Stimmen

III/76/00

Bildung einer gemeinsamen parlamentarischen Arbeitsgruppe der Städte Lauchhammer und Schwarzheide zur weiteren Intensivierung der perspektivischen Zusammenarbeit

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt inkl. Änderung.

26 Ja-Stimmen

- Nichtöffentlicher Teil -

III/73/00 NÖ

Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen aus Kasseneinnahmeresten, den dazugehörigen Zinsnachforderungen sowie Nebenforderungen (Mahnggebühren, Säumniszuschlägen)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

III/74/00 NÖ

Rechtsstreit

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/61/00 NÖ

Wärmeversorgung des neuen Rathauses

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt inkl. Änderung.

III/68/00 NÖ

Verkauf eines Außenbereichsgrundstückes in Grünewalde

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/64/00 NÖ

Verkauf Grund und Boden Wilhelm-Külz-Straße an die Eigentümer des aufstehenden Hauses

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/67/00 NÖ

Zuordnung einer Anliegerstraße in Lauchhammer-West, Finsterwalder Straße

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/65/00 NÖ

Übernahme einer Straßenfläche in Lauchhammer-Süd, John-Schehr-Straße von der Kommunalen Wohnungs- und Baugesellschaft Lauchhammer mbH i. I.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt inkl. Änderung.

III/63/00 NÖ

Gewährung einer Dienstbarkeit - Wegerecht - in Lauchhammer-Nord

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

III/69/00 NÖ

Flächentausch in Lauchhammer-Süd mit der Sanierungsgesellschaft Lauchhammer mbH

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/78/00 NÖ

Ersteigerung eines unbebauten Grundstückes von ca. 6.000 m²

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/101/99 1.Ä. NÖ

Sanierungsbeitrag KWBG

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt inkl. Änderung.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer,

in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.06.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer die Haushaltssatzung 2000, das Investitionsprogramm für die Jahre 2000 - 2003 sowie das Haushaltssicherungskonzept für 2000 verabschiedet.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 08.08.2000, Aktenzeichen 151107271/00, unter Auflagen erteilt, die am 13.09.2000 von der Stadtverordnetenversammlung durch einen Beitrittsbeschluss anerkannt wurden. Die Auflagen umfassten über das Haushaltssicherungskonzept hinausgehende Konsolidierungsvorschläge zum Abbau des Defizites im Verwaltungshaushalt.

Gegen Form und Inhalt der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht keine Einwände erhoben.

Nachstehende Satzung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 GO Ld. Bbg. i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 25.04.1994 (GVBL II S. 314), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Bekanntm.V. vom 12.11.1994 (GVBL.II S. 970) öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 78 Abs. 5 der GO Ld. Bbg. vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999, hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen sowie in das Investitionsprogramm für die Jahre 2000 - 2003. Zudem besteht die Möglichkeit, das Haushaltssicherungskonzept sowie den Beitrittsbeschluss

einzusehen. Die Offenlage erfolgt im Zimmer 155 der Stadtverwaltung Lauchhammer in der Weinbergstraße 15 im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten.

Schramm
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	37.772.243 DM
in der Ausgabe auf	42.147.936 DM
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	12.371.300 DM
in der Ausgabe auf	12.371.300 DM
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	6.000.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a.) für die land- und forst- wirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag	350 v.H.

§ 4

entfällt

§ 5

Dem Stadtkämmerer werden folgende Befugnisse übertragen:

- der Stadtkämmerer entscheidet über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Als unerheblich im Sinne des § 81 GO gelten:

1. Ausgaben aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschriften/Regelungen
2. Sonstige Ausgaben
 - a) bei Haushaltsansätzen bis 100.000 DM bis 20.000 DM des Ansatzes
 - b) bei Haushaltsansätzen über 100.000 DM bis 20 % des Ansatzes, höchstens jedoch 50.000 DM

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig im Rahmen des § 81 GO. Über über- und außerplanmäßige Ausgaben ist monatlich der Finanz- und Steuerausschuß in Kenntnis zu setzen.

Bei höheren als vorstehend genannten Beträgen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. In dringenden Fällen entscheidet der Hauptausschuß bei Nachbestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Für die Erarbeitung von Nachtragssatzungen gelten die Bestimmungen des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg werden folgende Regelungen getroffen:

- Eine Nachtragssatzung ist zu erstellen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 5 v.H. der Gesamtausgaben geleistet werden müssen.
- Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabwendbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 79 Abs. 2 GO zu betrachten, wenn die Gesamtkosten einen Betrag von 100.000 DM nicht überschreiten.

Lauchhammer, 15.09.2000

in Vertretung	(Siegel)	i. V. Mühlpforte
Olaf Falkenberg		Schramm
2. Stellv. des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung		Bürgermeister

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat aufgrund § 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) i.V.m. § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 05.04.2000 in ihrer Sitzung am 13.09.2000 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 16.02.2000 beschlossen:

Art. 1

Der § 17 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausschüsse - mit Ausnahme des Hauptausschusses - geben Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung ab. Diese Empfehlung wird in den Ausschüssen in Form eines Beschlusses gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses anwesend ist."

Art. 2

Der § 17 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 3

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, 15. September 2000

in Vertretung	(Siegel)	i.V. Mühlpforte
Olaf Falkenberg		
2. Stellv. des Vorsitzenden		Schramm
der Stadtverordnetenversammlung		Bürgermeister

Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes -FstrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854),

geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer und des Gesetzes zur Einführung des EURO (EURO-Einführungsgesetz-EURO EG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem EURO und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den EURO einführen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 359/1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 07.12.1999 folgende Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen der Stadt Lauchhammer (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lauchhammer zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, durch welche der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie in § 1 Absatz 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Lauchhammer. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B.

Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m;
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

§ 5

Erlaubnisantrag, Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lauchhammer zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes - Sondernutzungsgebühren - der Bestandteil der Satzung ist,

erhoben.

- (2) Bei Erhebung einer Monatsgebühr werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet, wobei die Tagesgebühr 1/30 der Monatsgebühr beträgt.
- (3) Das Recht der Stadt Lauchhammer, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lauchhammer eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt hinsichtlich der Währung Euro zum 01.01.2001 in Kraft.

Lauchhammer, 15.12.1999

Borchert (Siegel) Schramm
 Vorsitzender der Bürgermeister
 Stadtverordnetenversammlung

**Gebührentarif
 - Sondernutzungsgebühren -**

1. Werbeveranstaltungen

1.1. Plakatierung	Stck./Tag	1,00 DM 0,51 Euro
1.2. Gewerbliche Handzettelverteilung	pro Tag	15,00 DM 7,67 Euro
1.3. Sonstige Werbung, Geschenk- u. Probenverteilung	pro Tag	15,00 DM 7,67 Euro
1.4. Wandelnde Litfaßsäulen und Sandwichwerbung	pro Tag	15,00 DM 7,67 Euro
1.5. Informationsstände, Ausstellungen	pro qm/Tag	5,00 DM 2,56 Euro

2. Werbeanlagen

2.1. Schaukästen, Auslagen u. sonstige Werbeträger, freistehend o. mit baul. Anlagen verbunden	pro qm/Tag pro Werbeträger	15,00 DM 7,67 Euro
2.2. Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper o. an Brücken u. sonst. Einrichtungen	pro qm/Tag pro Werbeträger	15,00 DM 7,67 Euro
2.3. Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Werbetafeln u. vergleichbare Werbeträger	pro qm/Monat pro Werbefläche	15,00 DM 7,67 Euro

3. Gewerbliche Nutzung

3.1. Verkauf u. Ankauf von Waren	pro Monat	30,00 DM 15,34 Euro
3.2. Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand	pro Monat	30,00 DM 15,34 Euro
3.3. Aufstellen von Kiosken, Imbißständen, Auslagen, Warenständen u. sonstigen Verkaufseinrichtg.	pro qm/Monat	30,00 DM 15,34 Euro
3.4. Aufstellen von Tischen u. Sitzgelegenh. f. Straßencafes u. ä.	pro qm/Monat	2,00 DM 1,02 Euro
3.5. Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonst. Lustbarkeiten	pro Tag	60,00 DM 30,68 Euro

4. Veranstaltungen von Straßenfesten

einmalig je lfd. m Straße in Abhängigkeit der Verkehrsbedeutung		
- reine Anliegerstraße		5,00 DM 2,56 Euro
- Nebenstraße		8,00 DM 4,09 Euro
- Hauptstraße		10,00 DM 5,11 Euro
- Ortsverbindungsstraße		15,00 DM 7,67 Euro

5. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der öffentl. Verkehrsfläche

insbesondere		
- bei Ablagerung von Baumaterial, Heizmaterial, Aufstellung von Baugerüsten, Baubuden, Bauzäunen und Geräten aller Art, Absperrmaterial, Container und Müllbehälter etc.		
- je angefangene 20 qm bis zu 14 Tagen je Tag auf unbefestigter Verkehrsfläche		2,00 DM 1,02 Euro
auf befestigter Verkehrsfläche		3,00 DM 1,53 Euro

für jeden weiteren Tag unbefestigte Verkehrsfläche	4,00 DM 2,05 Euro	bis 20 m	90,00 DM 46,02 Euro
befestigte Verkehrsfläche	6,00 DM 3,07 Euro	bis 40 m	100,00 DM 51,13 Euro
(für eine Sondernutzung jedoch mindestens	20,00 DM 10,23 Euro	* größeres Ausmaß - Schachtungen ab 15 qm	100,00 DM 51,13 Euro
(bei Ablagerung von Heiz- und Baumaterial im öffentlichen Verkehrsraum bis max. 24 Stunden Liegezeit Gebührenfreiheit, sofern dadurch keine erheblichen Verkehrseinschränkungen eintreten.)		je Grabung in einem Straßenzug ab 40 m in Abhängigkeit von der Verkehrseinschränkung a) - d)	100,00 - 250,00 DM 51,13 - 127,82 Euro

6. Aufgraben des Straßenkörpers

- Tagesbaustellen (bis 24 Stunden) inkl. Wiederherrichtung der Fahrbahnoberfläche **60,00 DM**
30,68 Euro
- Baustellen bis zu 3 Tagen
 - * geringes Ausmaß (z.B. Kopflöcher) bis 5 qm **65,00 DM**
33,23 Euro
 - * mittleres Ausmaß je Schachtung bis 15 qm/Grabenzug bis 10 m **70,00 DM**
35,79 Euro
 - * größeres Ausmaß je Schachtung ab 15 qm/Grabenzug ab 10 m **75,00 DM**
38,35 Euro

- Baustellen länger als 3 Tage bis zu einem Monat (nach räumlichen Ausmaß des beanspruchten Verkehrsraumes und der Verkehrseinschränkung)
 - a) Gehwege bzw. Randbereiche ab der Fahrbahnkante,
 - b) bis geringfügige Fahrbahneinengung,
 - c) bis halbseitige Fahrbahneinengung und
 - d) bis zur Vollsperrung)

- * geringes Ausmaß (z. B. Kopflöcher) bis 5 qm **80,00 DM**
40,90 Euro
- * mittleres Ausmaß je Schachtung bis 15 qm **90,00 DM**
46,02 Euro
- je Grabung in einem Straßenzug bis 10 m **80,00 DM**
40,90 Euro

1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1999 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 05. April 2000 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.12.1999 beschlossen:

1. Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Stadt Lauchhammer."

2. Der § 5 ist um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

§ 5

Erlaubnis Antrag, Erlaubnis

(4) Soweit es sich um Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger der Straßenbaulast nicht die Stadt Lauchhammer ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des entsprechenden Baulastträgers vorzulegen."

3. Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.
4. Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den 02. August 2000

Borchert (Siegel) Schramm
 Vorsitzender der Bürgermeister
 Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24. Mai 2000 wurde die Änderung zum genehmigten Bebauungsplan "Industriepark Lauchhammer-Süd" beschlossen. Dieser Beschluss (III/40/00) wird hiermit bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet in der Zeit vom

9. Oktober 2000 bis 15. November 2000

im Zimmer 302 der Stadtverwaltung Lauchhammer, Weinbergstraße 15, Lauchhammer-Mitte, während folgender Zeiten statt:

montags u.	
mittwochs	7:00-12:00 und 13:00-14:30 Uhr
dienstags	7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
donnerstags	7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
freitags	7:00-12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, 18. September 2000

i.V. Mühlporfte - Siegel -

Schramm
Bürgermeister

Mandatsniederlegung

Mit dem Datum vom 13. 09.2000 legte der Abgeordnete der PDS Uwe Fillbrandt sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung nieder.

Holzweißig, Stellv. Wahlleiterin

Rathausumzug

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Umzug der Stadtverwaltung in das Gebäude Liebenwerdaer Straße 69 in Lauchhammer-Süd ist folgende Zeitschiene vorgesehen:

- ⇒ Schließung des Rathauses Weinbergstraße 15 und des Hauses 2 in der Kleinleipischer Straße 8 ab Mittwoch, dem **08.11.2000**
- ⇒ Herstellung Arbeitsfähigkeit ab **13.11.2000** Unter den gewohnten Telefonnummern sind dann alle Ämter wieder erreichbar
- ⇒ Offizieller Eröffnungstermin des Rathauses Liebenwerdaer Straße 69 ist der **15.11.2000**.

Die Bürgerinnen und Bürger werden um Verständnis gebeten, dass vom **08. bis 10. November** keine Geschäfte der laufenden Verwaltung bearbeitet werden können. Für Notfälle und dringende Informationen kann die Stadtverwaltung in diesem Zeitraum über die Notrufnummer der Feuerwehr

0 35 74 / 4 90 90

erreicht werden.

Einstieg ins Internet

Wichtige Mitteilung für klein- und mittelständische Unternehmen!

Das Land Brandenburg hat ein Fördermittelprogramm aufgelegt, das den Einstieg ins Internet finanziell unterstützt. Für fachliche Rückfragen stehen folgende Firmen der Arbeitsgemeinschaft „Lauchhammer im Internet“ zur Verfügung:

INNOK@ GmbH, Herr Berger (03574/483085)
 email: berger@innoka.de
 Institut für Neuwertwirtschaft, Herr Groß (03574/767162)
 email: gross@neuwertschaft.de
 NetPublic GmbH, Herr Linke (03574/124495)
 email: info@netpublic.de
 Simon's Software Paradies, Herr Simon (03574/121552)
 email: tsimon@in-lausitz.de
 BWL, Herr Dr. Güldenstern (03574/124444)
 email: bwl.lauchhammer@t-online.de
 IBS, Herr Dr. Muschter (03574/121212)
 email: ibs@bildung-ibs.de

Rückfragen zum Fördermittelprogramm richten Sie bitte an die Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Lauchhammer (488 480) oder Sie holen sich direkt aus dem Internet umfassende Informationen:

<http://www.ilb.de/data/pgs/foerderbereiche/wirtschaft/w1019.shtml>

Ende des Amtsteils

Bergbaufolgelandschaft

Eine kulturhistorisch, industriegeschichtlich und ökologisch interessante Landschaft



- Eine Artikelserie der Arbeitsgruppe Umwelt der Lokalen Agenda 21 Lauchhammer -

“Phenolteiche” - Restlöcher 71/72



Die “Phenolteiche”, wie wir seit vielen Jahren die Restlöcher 71/72 nennen, liegen auf einer Hochkippe südlich von Grünwalde. Sie grenzen im Südosten an das Sportplatzgelände. Südwestlich bzw. rechts der Straße von Grünwalde nach Lauchhammer-West ist der Hang der Hochkippe zu sehen. Diese Aufschüttung entstand 1912 beim Aufschluss des Tagebaus Koyne. Der Abraum (Kippkohlesande) wurde mittels Zugbetrieb in ein Sumpf- und Teichgebiet gefahren, für welches die Flurnamen “Mordteich” und “Große Welke” verbürgt sind. Auf einer schiefen Ebene von der Mückenberger Straße, Ecke Hammerteichstraße und links entlang der Sportplatzstraße führte die Gleisanlage zur Hochkippe. Ein Tunnel (fälschlicherweise auch Bunker genannt) an der Kegelbahn am Sportplatz ist ein Zeugnis aus dieser Zeit. Die damals aufgeschütteten Erdmassen entlang der Sportplatzstraße bis zur Hochkippe wurden von 1947-1950 abgetragen und zum Bau des Sportplatzes von “Aktivist Koyne Grünwalde” verwendet.

Die ehemalige Mückenberger Fischzucht bzw. Teichwirtschaft verlor damit ihre Bedeutung und wurde aufgegeben. Durch die Förderung von Braunkohle in den Tagebauen Koyne und Milly stand ohnehin kein geeignetes Wasser mehr zur Verfügung. Ein Obelisk (Denkmal) an der Mückenberger Straße erinnert heute noch an die ehemalige Teichwirtschaft.

Die Hochkippe wurde ab 1931 von den Alexander-Wacker-Werken Mückenberg (Ferrowerk) als Absetzbecken für kalkhaltige Abwässer genutzt. Nach der Demontage des Ferrowerkes nach dem Kriegsende 1945 wurde der abgelagerte Kalk von den Einwohnern aus Grünwalde und den umliegenden Orten abgebaut. Er fand als Dünger und für Bauzwecke Verwendung.

Von der ersten Kokerei der Welt, welche Braunkohle in Hüttenkoks verwandelte, wurde ab Ende 1952 phenolhaltiges Abwasser in diese Absetzbecken gepumpt. Dadurch wurde jegliches Leben in den Restlöchern 71 und 72 ausgelöscht. Ebenso war der von dem Phenol ausgehende Gestank, besonders bei ungünstiger Windrichtung, eine erhebliche Umweltbelastung. Ende der 60-er Jahre wurde die industrielle Nutzung eingestellt. Danach setzte in Verbindung mit dem Kalk aus der vorherigen Nutzung ein Neutralisierungsprozess des Wassers ein, in dessen Folge sich eine artenreiche Teichvegetation ausbildete.

Zu dieser Zeit waren die Phenolteiche Brutplatz für Zwergtaucher, Stockente, Teichhuhn und Kiebitz. Für den Flussregenpfeifer bestand Brutverdacht. Der Eisvogel war regelmäßiger Nahrungsgast an dem damals fischreichen Gewässer. (Foto links / Juli 1984)

Ab 1982 setzte die Verlandung und danach die Austrocknung des Gewässers ein. Heute ist das Gebiet völlig verlandet, die Vegetation besteht überwiegend aus Schilf. (Foto rechts unten / März 2000)

Erste Weiden, Birken und vereinzelt auch Kiefern deuten die weitere Entwicklung zur Bildung eines Vorwaldstadiums an. Charakteristische Brutvögel sind gegenwärtig u.a. Kranich, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Rohrammer und Weidenmeise.

Die Reptilien sind durch Zauneidechse und Ringelnatter vertreten. Die Phenolteiche sind aber auch Einstandsgebiet für Rot-, Reh- und Schwarzwild.

Der umgebende Wald ist ein Birken-Stieleichenwald, mit solchen geschützten Pflanzen wie Mondrautenfarn, Sumpfschafgarbe und den beiden Orchideen Großes Zweiblatt und Braunroter Sitter. Der gesamte Hochkippenkomplex gehört zum Naturschutzgebiet “Welkteich”, welches durch Beschluss des Bezirkstages Cottbus seit dem 25.03.1981 besteht.

Text und Fotos: Helmut Arlt



Am 17.10.2000 um 17.00 Uhr treffen sich die Arbeitsgruppen Umwelt und Stadtentwicklung zu einer gemeinsamen Beratung zum Flächennutzungsplan. Interessenten sind herzlich eingeladen in der Gaststätte Behr in Lauchhammer-West.

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der neuen Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000

1. Halter von unwiderlegbar gefährlichen Hunden (*American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden*), die zum 01. August 2000 ein Negativzeugnis vorweisen konnten, haben bis zum **01. November 2000** eine Erlaubnis beim Ordnungsamt einzuholen. Halter solcher Hunde, die zum 01. August 2000 eine Erlaubnis vorweisen konnten, haben bis zum **01. November 2000** erneut einen Erlaubnis zu beantragen. Vorzulegen sind dazu:

1. Sachkundenachweis von einem anerkannten Sachverständigen
2. Mikrochipnummer des Hundes
3. Führungszeugnis (ist beim Einwohnermeldeamt zu beantragen).

Für nach dem 31. Juli 2000 neu angeschaffte Hunde dieser Rassen bzw. Kreuzungen oder für Hunde dieser Gruppe, für die zum 01. August 2000 weder ein Negativzeugnis noch eine Erlaubnis vorlag, gilt: **Die Haltung ist ausnahmslos verboten. Die Hunde müssen abgegeben werden.**

2. Halter von widerlegbar gefährlichen Hunden (*Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Alano, Cane Corso, Dobermann, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden*) müssen **ab 01. November 2000**

- entweder ein Negativzeugnis für diesen Hund vorzulegen sind dazu:
 1. Negativgutachten eines anerkannten Sachverständigen
 2. Mikrochipnummer
 3. Führungszeugnis
- oder eine Erlaubnis für das Halten eines solchen Hundes besitzen (siehe Pkt 1). Die Haltung dieser Hunde ist jedoch unverzüglich der Ordnungsbehörde anzuzeigen.

3. Halter von Hunden mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg haben dies dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.

- Vorzulegen sind:
1. Mikrochipnummer
 2. Führungszeugnis.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Hundehalterverordnung müssen alle gefährlichen Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums immer einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. Hundehalter, die diesen Vorschriften nicht Folge leisten, handeln ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Ordnungsamt der Stadt Lauchhammer kann die neue Hundehalterverordnung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer

30.09. - 03.10.00	Schloss-Apotheke L.-Süd
03.10. - Tag d. Einheit	Stadt-Apotheke L.-Ost
04.10. - 07.10.00	Schloss-Apotheke L.-Süd
07.10. - 14.10.00	Stadt-Apotheke L.-Ost
14.10. - 21.10.00	Sonnen-Apotheke L.-Mitte
21.10. - 28.10.00	West-Apotheke L.-West
28.10. - 31.10.00	Schloss-Apotheke L.-Süd
31.10. Reformationstag	Schloss-Apotheke L.-Süd
01.11. - 04.11.00	Stadt-Apotheke L.-Ost
04.11. - 11.11.00	Stadt-Apotheke L.-Ost
11.11. - 18.11.00	Sonnen-Apotheke L.-Mitte
18.11. - 25.11.00	West-Apotheke L.-West
25.11. - 02.12.00	Schloss-Apotheke L.-Süd

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr.
Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

Fundsachen der Monate Juli bis September 2000

- Mountainbike, Farbe blau, 6-Gang-Schaltung
- Schlüsselbund mit 8 großen und 6 kleinen Sicherheitsschlüsseln
- Herren-Fahrrad "Sirocco" Nr. T 99105696, dunkelgrün
- Herrn-MTB "Giant" Farbe gelb, Gabel lila, pinkfarbene Streifen, Sattel beschädigt
- Handy "Nokia" Nr. 5110 mit schwarzer Tasche
- Damen-Fahrrad, Farbe blau, Nr. 96732, Alu-Schutzbleche
- Handy "SAGEM" D 2, dunkelblau mit schwarzer Tasche
- Handy "Trimm" D 2, rot/schwarz
- Damen-Fahrrad "Classic", Nr. 783960, Farbe blau
- Damen Fahrrad "Hanseatic", Nr. 84047, Farbe lila, 3-Gang-Nabenschaltung, schwarzes Schloss
- Handy "Panasonic", blau/schwarz
- schwarze Schlüsseltasche mit 7 Schlüsseln, rot-gelber
- Anhänger (Chip)
- Damen-Fahrrad "Mifa", Nr. 736102, Farbe grau, lila Schloss
- Kinder-MTB "California" Nr. 165254 J, Farbe rot, schwarze Schutzbleche.

Fragen zu den o. g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Weinbergstraße 15, Zimmer 109, Telefon 48 82 01, gerichtet werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm

Verantwortlich für amtliche und redaktionelle Veröffentlichungen: B. Müller, Tel.: 03574/488482

Layout: U. Pötzsch

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung

Gesamterstellung: TUIV-Abt. Stadt Lauchhammer